



STEUERBERATER  
KAMMER **NÜRNBERG**

Körperschaft des öffentlichen Rechts



DIE VERGÜTUNG DER STEUERBERATER

**Guter Rat ist  
nicht teuer.**

Ihre Steuerberaterkammer für Mittelfranken,  
Oberfranken, Oberpfalz und Unterfranken.

# Guter Rat ist nicht teuer – Guter Rat ist preiswert!

## Qualität und Fachkompetenz

Steuerberaterinnen und Steuerberater erbringen professionelle Dienstleistungen für Gründer, Unternehmer und Privatpersonen sowohl im Bereich der originären Steuerberatung als auch bei der betriebswirtschaftlichen Beratung.

Die Zulassung als Steuerberater<sup>1</sup> setzt das Bestehen einer anspruchsvollen staatlichen Prüfung voraus und verpflichtet zur kontinuierlichen Weiterbildung. Dadurch wird gewährleistet, dass alle Steuerberater über spezialisierte Fachkenntnisse und -kompetenzen, nicht nur im steuerberatenen Bereich, verfügen.

Dabei gewährleistet unter anderem die Vergütungsverordnung der Steuerberater (Steuerberatervergütungsverordnung – StBVV), dass der Mandant diesen einheitlichen Leistungs- und Qualitätsstandard auch zu vergleichbaren und nachvollziehbaren Preisen erhält.

Gerade bei der steuerberatenden Tätigkeit hat der Mandant aufgrund der gesetzlichen Vorgaben Einsicht in die Grundlagen der Vergütungsberechnung.

Aber auch bei der Wahrnehmung und Vertretung anderer Interessen des Mandanten erhält dieser stets eine kompetente Beratung, welche sich stets im angemessenen Verhältnis zur Vergütung verhält.

<sup>1</sup> Der Begriff Steuerberater umfasst im nachfolgenden Teil der Broschüre sowohl weibliche als auch männliche Berufsangehörige.





## Betriebswirtschaftliche Beratung

Aufgrund der besonderen Qualifikation kann der Steuerberater auch in vielfältigen anderen Bereichen tätig werden.

Hierzu gehört insbesondere die *betriebswirtschaftliche Beratung*. Dabei findet die Steuerberatervergütungsverordnung zwar keine Anwendung.

Die festzulegende Vergütung hat aber wiederum in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung zu stehen. Daher bietet sich beispielsweise die Heranziehung der Zeitgebühr an.

Für den Mandanten ist somit auch im Bereich der betriebswirtschaftlichen Beratung gewährleistet, dass ihm der Steuerberater für seine Bezahlung eine optimale Betreuung bietet und seine Anliegen bestmöglich vertreten werden.

## Weitere Tätigkeiten

Steuerberater können darüber hinaus aufgrund ihrer breiten Fachkenntnisse weitere Leistungen, wie die Insolvenzberatung und -begleitung oder die Testamentsvollstreckung, anbieten.

Für diese Tätigkeiten finden sich teilweise andere gesetzliche Abrechnungsvorschriften. Ansonsten kann die Vergütung individuell vereinbart werden, wobei auch hier Voraussetzung ist, dass die Vergütung angemessen zur Leistung ist.

**Steuerberatung ist Vertrauenssache – Genauso wie eine faire und leistungsgerechte Vergütung. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater darüber.**

Informationen zum Leistungsumfang und zur Vergütung des Steuerberaters erhalten Sie zudem auf unserer Internetseite.

[www.stbk-nuernberg.de](http://www.stbk-nuernberg.de)

# Steuerberatung

Die Steuerberatervergütungsverordnung findet Anwendung auf die steuerberatenden Tätigkeiten, wie die Finanz- und Lohnbuchführung, die Erstellung von Steuererklärungen und die Aufstellung von Jahresabschlüssen.

## Grundlagen der Vergütungsbemessung

Die Vergütung des Steuerberaters bemisst sich grundsätzlich nach folgenden Kriterien:

- Bedeutung der Angelegenheit
- Umfang der Arbeiten
- Schwierigkeit der Aufgaben
- Wirtschaftliche Verhältnisse des Mandanten
- Gegebenfalls besonderes Haftungsrisiko

Die jeweilige Gebühr kann dadurch für jeden Einzelfall gesondert ermittelt werden und entspricht in einem angemessenen Verhältnis der erbrachten Leistung.

## Gebührenarten

Die Steuerberatervergütungsverordnung sieht verschiedene Berechnungsmöglichkeiten vor, welche die jeweiligen Leistungen angemessen berücksichtigen.

So findet die **Zeitgebühr**, welche 30 € bis 70 € je angefangener halben Stunde beträgt, beispielsweise für die Überprüfung von Steuerbescheiden Anwendung.

Im Bereich der Finanzbuchhaltung oder der Aufstellung von Jahresabschlüssen richtet sich die Vergütung nach sogenannten **Wertgebühren**. Diese werden anhand eines Gegenstandswertes, wie beispielsweise dem Jahresumsatz als Wert des Interesses, und eines individuell festzulegenden Rahmensatzes ermittelt.

Bei der Lohnbuchhaltung wird eine sogenannte **Betragsrahmengebühr** herangezogen. Der Steuerberater erhält beispielsweise für die Führung von Lohnkonten und die Anfertigung der Lohnabrechnung eine Gebühr von 5 € bis 25 € je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum.



Gerade bei Verbrauchern herrscht auch im Fall einer Erstberatung Gebührensicherheit. So beträgt die Gebühr hier maximal 190,00 €.

### **Individuelle Vergütung und Transparenz**

Darüber hinaus können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, wobei auch hier stets Voraussetzung ist, dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung steht.

Durch die Pflicht zur Nennung der einzelnen Leistungen und der dafür jeweils herangezogenen Gebühren in der Rechnung erhält der Mandant zudem eine nachvollziehbare und nachprüfbare Dokumentation über die erbrachten Tätigkeiten.

**Sie haben noch weitere  
Fragen zur Vergütung?**

Dann melden Sie sich  
bei uns, wir helfen Ihnen  
gerne persönlich weiter!

**Ihr Ansprechpartner:**

Herr RA Andreas Raab  
Syndikusrechtsanwalt  
Referent Berufs-/Vergütungsrecht



**STEUERBERATER  
KAMMER NÜRNBERG**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Steuerberaterkammer Nürnberg  
Karolinenstraße 28  
90402 Nürnberg  
Tel. 0911 / 94626-0  
Fax 0911 / 94626-30  
info@stbk-nuernberg.de